

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. b. Leicse von Getränen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behußt
Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-
Steuern, nämlich von jeder verzapft werdenben Ahm:
Brantwein 3 Rthlr. 24 ff., Wein oder anderes Getränk
1 Rthlr. 26 ff., und Bier oder Koyt 9 ff., — soll, bei
ihrer nunmehrigen sofortigen Einführung, während der
nächsten 3 Monaten durch anzuordnende Ober- und Un-
ternehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Er-
kennbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

91. Ohne. Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.)
(A. 1. b. Nich-Schakung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Horste-
mar am 18. September dieses 1631ten Jahres gehaltenem
Landtag bewilligte Vieh-Schakung einzufordern und
beizubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferdt welches über 1 Jahr alt ist	7 ff.
Von einem Pferdt unter einem Jahr alt	2 —
Vom Ochsen im Stall oder auf der Weiden	7 —
Von einer Kuh	4 —
Von einem Gisten Rindt	2 —
Einem jährigen Schwein	1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggkod- den ausgenommen)	8 pf.
Einem Schaff	15 —
Einer jeden Hauen oder Korb mit Immen (Bienen)	2 ff.

Von dieser Schakung solle niemand befreit sein,
dann allein der geistlichen, rittermäßigen und anderer
fendlich privilegirter Personen Sitz und Häuser und die
jenige, welche offbare Armen sein.

Bemerk. Zm Gesölge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan.
1630 ist eine dergleichen Vieh-Schakung wiederholt, je-
doch nach dahin abgeänderten Sätzen ausgeschrieben
worden, daß von den oben aufgeföhrten Gegenständen:
5 ff., 18 pf., 5 ff., 3 ff., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 ff.
und resp. 18 pf. erheben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. b. Lehdienste.)
Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Bei dem stattgefundenen feindlichen Einfall des Land-
grafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs
Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errich-
teten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftisch
münsterschen Lehnte aufgefordert, sich mit Pferden und
Waffen persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter
Vereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Falls nö-
thigen Lehdienstverwirklichung versichert zu sein.

93. Köln den 30. März 1632. (A. 1. b. Deserteure.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Den binnen vierzehntägiger Frist zu ihrer Fahne zu-
rückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der fa-
tholischen Liga landesherrlich errichteten Regimenten wird,
unter Anweisung des Ortes Vorrenteich im Etste Pa-
derborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Par-
don vertheilen, den Rückbleibenden aber mit Leib- Lebens-
und Güter-Confiskations-Strafe bedrohet.

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. b. Multer-Steuern.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Mäthe.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage
bewilligten, Multersteuer-Erhebung, — wonach von jedem
zur Mühle gebracht werdenben, münster'schen Scheffel
(jeder zu 12 Wecker gerechnet) Früchten, ohne Unterschied
und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfennig münsterisch
entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden,
daß die hiernach bei jeder Mühle zu gewartigter Abgabe
Einnahme, an den Meistbietenden verpachtet wird. Über
die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe
gegen Mahlzeichen-Mütheilung, und über die gegen Un-

terschleife und Defraktion der Mustersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Unterm 9. Juli 1633 sind, bei den von Ablichen, von Mühlensetzern und Müllern, sowie von Mahlgästen geschehenden Nichtbeachtungen der oben angezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerlässlichen Mühlensteuer-Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Das von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenbrüge, Pächter, Reut- und Zehn-Pflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, ammaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prädikationen an ihre resp. Eigentümsherrn, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Strafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Gauzler und Räthe.)

Die Namahme der Amtmänner und Dienste derjenigen stiftischen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgesetzwidrige Verfolzung von ihren Posten vertrieben wurden sind, wird den sämtlichen Unterthauen, bei Strafe des Erlasses alles daraus entspringenden Schadens und der Konfiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingedrungenen Zustand- und Verwaltungs-Beamten verwirklichten Amtshandlungen nicht sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. 1. b. Forst-Devastation.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besitzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gefaust und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Beteiligung an dergleichen gewaltthätigen Raubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. 1. b. Landes-Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Den von den gewaltsam eingedrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Plafforderungen an die früheren stiftischen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einsieferung der Amts-Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Zutraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contribution gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. 1. b. Erektions-Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die ohne landesherrlichen Befahl, mit Vorbeigehung der Beamten, bei den Unterthauen häufig sich einlegenden Erektanten sollen verhaftet, und als „offenbare „Landtzwinger“ zur Strafe gezogen werden.